

**Behandlung der Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger
Öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung), Stadt Mayen**
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.

1

PLEDOC

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 3-3.1 Stadtplanung
Jürgen Heilmayer
Rosengasse 2
56727 Mayen

zuständig Matthias Denisiuk
Durchwahl 0201/3659-300

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
3-3.1/hei	24.07.2020	OGE	20200800043	03.08.2020

Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung) der Stadt Mayen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

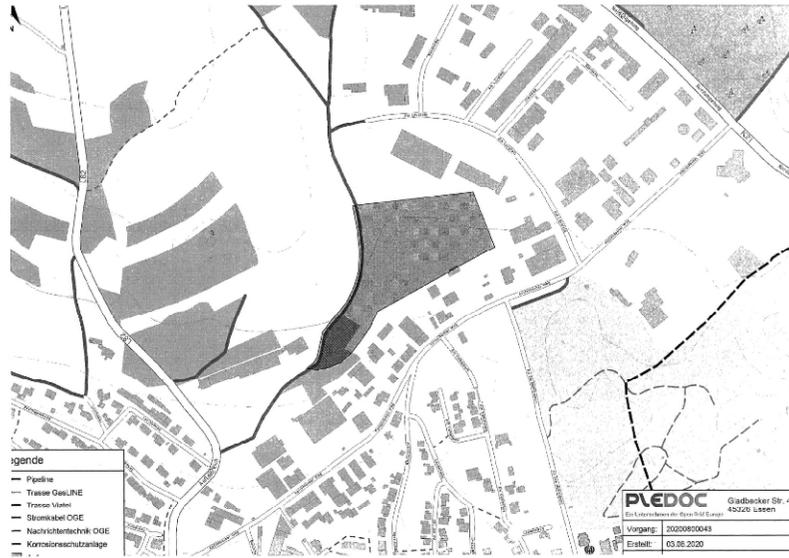
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
1
PLEDOC

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
2
Wald-RLP

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Heilmayer, Jürgen

Von: Schneider, Gerhard <Gerhard.Schneider@wald-rlp.de>
Gesendet: Montag, 3. August 2020 10:47
An: Heilmayer, Jürgen
Betreff: WG: BBPL Mayen An der Sauperg 3-3.1/hei

Sehr geehrter Herr Heilmayer,

für den Bebauungsplan "An der Sauperg" ist der Fachbeitrag Naturschutz noch nicht eingestellt, daher kann das Forstamt Koblenz noch keine Stellungnahme zu dem Bauvorhaben abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schneider
Produktleiter Umweltvorsorge und Öffentliche Planung

Forstamt Koblenz
Richard-Wagnerstr. 14
56075 Koblenz
Tel. 0261 92177 17
Fax. 0261 92177 77
Mobil. 01736520128

gerhard.schneider@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
3
Liegenschaften

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 3 - Bauen
z.Hd. Herrn Jürgen Heilmayer

im Hause

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayenzeit.de

Auskunft erteilt:
Chantal Franz
Fachbereich 3 - Bauen, Grundstücks- und
Gebäudemanagement
chantal.franz@mayen.de

Zimmer: 312
Telefon: 0 26 51 / 88-2401
Datum:
29.07.2020

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

Stellungnahme Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung), Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Liegenschaftsabteilung bestehen keine Anregungen bzgl. des o.g. Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Chantal Franz

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
 Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
4
 GDKE

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



**Direktion
 Landesarchäologie
 Außenstelle Koblenz**
 Niederberger Höhe 1
 56077 Koblenz
 Telefon 0261 6675 3000
 landesarchaeologie-koblenz
 @gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Stadtverwaltung Mayen
 Postfach 19 53
 56709 Mayen

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2020_0742 - 1 (bitte immer angeben)	24.07.2020 3-3.1 / hei	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	17.08.2020

Gemarkung **Mayen**
 Projekt **Bebauungsplan "An der Sauperg"**
 hier: **2. Änderung**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
 Durch die bestehende Nutzung ist zwar davon auszugehen, dass die oberen Bodenbereiche und damit eventuell vorhandene archäologische Befunde bereits gestört sind. Dennoch werden wir die Erdarbeiten im Rahmen von Projektumsetzungen begleiten, um den archäologischen Sachstand zu klären.
 Diese Belange sind durch die Textfestsetzung, Abschnitt 4, Absatz 1 berücksichtigt.
Überwindung / Forderung:
 - Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand
 - **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
 Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen
 - **Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt**
 Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
4
GDKE

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung.
Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Achim Schmidt

Stellungnahme/Begründung

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
5
IHK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



IHK-Regionalgeschäftsstelle Mayen-Koblenz | Schlossstraße 21 | 56068 Koblenz

Per Mail an: fachbereich3@mayen.de
Stadtverwaltung Mayen
Z.Hd. Jürgen Heilmayer
Postfach 1953
56709 Mayen

Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz

Ihre Zeichen/Nachricht vom
3-3.1/hei

Ihre Ansprechpartnerin
Kristina Kutting
E-Mail kutting@koblenz.ihk.de
Telefon 0261 106-285
Fax 0261 106-65200

Koblenz, 26.08.2020

Bebauungsplan „An der Sauperg“ 2. Änderung, Mayen
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
(Scoping) und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Heilmayer,

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren.

Wir nehmen die geplanten Änderungen zur Kenntnis.

Nach unserer Wahrnehmung wirken sich die Änderungen positiv aus.

Mit freundlichen Grüßen


Kristina Kutting
Regionalberaterin

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
 Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
6
 Klimaschutzm.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Stellungnahme an der Sauperg (2.Änderung) 27.07.2020

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „an der Sauperg II“ ist ca. 2,3 Hektar groß und befindet sich auf dem Gelände eines Papier Recycling Unternehmens. Aktuell wird das Gebiet als Lager für Altpapier genutzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit geschaffen auf dem Areal Gewerbegebäude wie z.B. eine Halle zu bauen. Aktuell ist allerdings keine Nutzungsänderung der Fläche geplant.

Aus Sicht des Natur und Umweltschutzes sind die Änderungen des Bebauungsplanes unproblematisch, denn dadurch das die Fläche bereits jetzt als Betriebsgelände durch die großflächige Lagerung von Papier genutzt wird, handelt es sich um eine aus Naturschutzsicht wenig wertvolle Fläche. Auch in direkter Nachbarschaft befinden sich keine Schutzgebiete.

Bei der Errichtung von Hallen oder ähnlichen Gewerbegebäuden sollten aus Klimaschutz- und Umweltsicht einige Aspekte berücksichtigt werden.

In der Begründung des Bebauungsplanes finden sich dazu bereits einige sinnvolle Hinweise. So wird eine Dachbegrünung dort dringend empfohlen.

Außerdem wird die Nutzung von Photovoltaik explizit erlaubt und empfohlen. Diese bietet sich auf Gewerbegebäuden in der Regel besonders an, denn da der höchste Stromverbrauch in der Regel über Tag anfällt und die benötigte Gesamtstrommenge meistens hoch ist, können sehr hohe Eigenverbrauchsanteile erreicht werden. Dies führt zu einer schnellen Amortisation der Anlage, dadurch lohnt sich diese Investition für Gewerbetreibende schon nach kurzer Zeit. Auch aus Klimaschutzsicht lohnt sich eine gewerbliche Photovoltaikanlage besonders, da diese aufgrund der i.d.R. großen Dimension erhebliche Mengen CO² einsparen kann.

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser nach Möglichkeit gesammelt und als Brauchwasser weiterverwendet werden soll.

Besonders sinnvoll sind die Hinweise auf eine sparsame Außenbeleuchtung. Durch eine nur auf notwendige Bereiche beschränkte punktuelle Außenbeleuchtung werden für Lebewesen störende Lichtemissionen reduziert und Energie gespart.

Falls eine Beheizung der Halle notwendig ist sollte dies entweder durch zur Verfügung stehende Prozesswärme erfolgen oder durch eine Wärmepumpe. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz ist nicht möglich, da keine Leitung im näheren Umfeld liegt.

Ungenutzte Flächen sollten nach Möglichkeit naturnah begrünt werden.

Helge Lippert
 Klimaschutzmanager

Wie angesprochen sind die genannten Aspekte bereits als Hinweise in den Unterlagen zum Bebauungsplan festgehalten.

Soweit keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe gegen eine Umsetzung sprechen, wäre diese wünschenswert und sollte angestrebt werden.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
7
Stwmy

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Heilmayer, Jürgen

Von: Heike Schmitz <H.Schmitz@stwmy.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2020 08:13
An: Heilmayer, Jürgen
Betreff: Schreiben vom 24.07.2020, 3-3.1./hei Bebauungsplan "An der Sauperg " 2. Änderung

Sehr geehrter Herr Heilmayer,
hallo Jürgen,

in dem Gebiet ist der Grundschutz in Höhe von 48 m³/Stunde über den Bereich Am Lavafeld gewährleistet.
In der Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 8.2. Wasserversorgung wird auf ein Brandschutzkonzept der Nord-Westdeutschen Papierrohstoff GmbH hingewiesen.
*Väre es möglich dieses Konzept anzufordern und uns zur Einsicht vorzulegen?

Viele Grüße
Heike

Mit freundlichen Grüßen
Heike Schmitz

Prokuristin

Stadwerke Mayen GmbH
Kehriger Straße 8-10
56727 Mayen
Tel.: 02651/9967-72
Fax: 02651/0667-12
E-Mail Adresse: H.Schmitz@stwmy.de

Homepage: www.stwmy.de

Sitz der GmbH: 56727 Mayen
Handelsregister-Eintrag: B 12976 - Amtsgericht Koblenz

Geschäftsführer: Heinz Stoll, Michael Gundert
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Treis

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter <https://www.stwmy.de/de/10/84/Kontakt/Datenschutzinformation/> entnehmen.

Die gewünschten Unterlagen wurden den Stadtwerken zwischenzeitig zur Verfügung gestellt.

Die vorhandene Löschwasserversorgung wird aktuell überprüft.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
8
ENM

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Heilmayer, Jürgen

Von: Dohr, Tanja <Tanja.Dohr@enm.de>
Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 15:42
An: Heilmayer, Jürgen
Betreff: 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Sauperg" der Stadt Mayen

Ihre Nachricht vom 24.07.2020
Ihr Zeichen: 3-3.1/hei

Sehr geehrter Herr Heilmayer,

vielen Dank für Ihre Information über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Sauperg" der Stadt Mayen nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Netzanlagen unseres Unternehmens vorhanden. Anregungen sind nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Tanja Dohr

Telefon: +49 261 2999-72179
Fax: +49 261 2999-7572179
E-Mail: Tanja.Dohr@enm.de
Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Personlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH | Geschäftsführung: Dr. Andreas Hoffknecht, Udo Schell | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB 24722

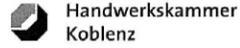
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
10
HWK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Handwerkskammer Koblenz · 56063 Koblenz
##248##
Verbandsgemeindeverwaltung
Mayen

Bauleitplanung
Friedrich-Ebert-Ring 33
56098 Koblenz
Stephanie Binge
Telefon 0261/398-248
Telefax 0261/398-398
Stephanie.binge@hwk-koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

Koblenz, 24.08.2020

Ihr Schreiben vom 24.07.2020,
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum
Bebauungsplan „An der Sauperg“ (2. Änderung), Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte
Planungsverfahren.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) können
wir derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungs-
möglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Bedenken oder Anregungen zu den geplanten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Binge

Petra Seckler

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
11
Telekom

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Stadtverwaltung Mayen

Postfach 1953

56709 Mayen

per E-Mail: fachbereich3@mayen.de

REFERENZEN 3-3.1/hei vom 24.07.2020
ANSPRECHPARTNER Michael Wolff (wolffm@telekom.de)
TELEFONNUMMER +49 2651 980-455
DATUM 24.08.2020
BETRIFF Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „An der Sauperg“ (2. Änderung), Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Jürgen Diekmann

i.A.

Michael Wolff

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
12
HVB mrp

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Der Handel
Alles fürs Leben



Handelsverband, Ägyptenpfad 18, 67433 Neustadt

Stadtverwaltung Mayen
z.H. Herrn Heilmayer
Rathaus Rosengasse 2

56727 Mayen

per Fax : 02651 / 8853000

**Handelsverband
Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V.**

Geschäftsstelle Neustadt

Ägyptenpfad 18
67433 Neustadt
Telefon: 06321/9242-0
Telefax: 06321/9242-31
Email: ghv-neustadt@einzelhandel.de

21.08.2020/KS-me

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „An der Sauperg“(2. Änderung), Mayen

Sehr geehrter Herr Heilmayer,

nach Prüfung der uns zugegangenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen den oben genannten Bebauungsplan seitens des Handelsverbandes derzeit keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen


Assessor Schober

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Heilmayer, Jürgen

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 25. August 2020 11:50
An: Heilmayer, Jürgen
Cc: 'info@kvmyk.de'; 'dorothea.langowski@kvmyk.de'; 'Lisa.Hartmuth@kvmyk.de'; 'Alfred.Geisen@kvmyk.de'
Betreff: BPlan 2. Änderung 'An der Sauperg' - Früh BT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 24.07.2020, mit dem Aktenzeichen 3-3,1/hei;
Unser Aktenzeichen: 324-137-00068.04
Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das Plangebiet wird vollständig als Lagerfläche genutzt. Gem. der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die Niederschlagsentwässerung der befestigten Flächen des Plangebietes über eine Einleitung in das vorhandene Mischsystem bzw. Versickerung vor Ort bei Schotterflächen, wassergebundenen Decken etc.. Das anfallende Schmutzwasser kann in das bereits bestehende Kanalsystem eingeleitet werden.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Im Bereich des Plangebietes befindet sich die Attablagerung „Mayen, Grubenfeld (8)“ mit der Reg.-Nr. 137 00 068-0243.

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die notwendigen Genehmigungen sind -falls sie noch nicht vorliegen oder nicht mehr aktuell – einzuholen.

Daraus resultierende Vorgaben sind umzusetzen und einzuhalten.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Die Existenz der Altablagerung(en) wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

Auszug aus dem B-Plan:

„Gemäß dem Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz befinden sich innerhalb des Plangebiets zwei Altlasten.

Hierbei handelt es sich um die Ablagerungsstelle „Am alten Ettringer Weg“ mit den Registrier-Nrn.: 13700 068 -243 und 13700 068-241 (jeweils Gefahrenklasse 4).

Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um Bereiche, die mit Siedlungsabfall sowie Erdaushub und Bauschutt verfüllt wurde. Weitere Kenntnisse liegen derzeit nicht vor.

Hinweis:

Sollten im Bereich der Altlasten oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen Baumaßnahmen vorgesehen werden, so ist eine orientierende Untersuchung vor Beginn dieser Maßnahmen durchzuführen. Es ist nachzuweisen, dass keine Gefährdung für die späteren Nutzer des Grundstücks besteht und Aussagen zu einer möglichen Sanierung getroffen werden.

Baumaßnahmen bedürfen der Abstimmung / Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) als hierfür zuständige Bodenschutzbehörde.“

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Der Begriff „Altlast“ wird im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Unterlagen in „Altablagerung“ geändert.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
13
SGD Nord

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Nicht korrekt ist dagegen die Bezeichnung als „Altlasten“. Ein Altlastverdacht liegt jedoch noch vor, da die Flächen noch nicht vollständig untersucht wurden. Ansonsten bestehen aber gegen die Ausführungen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
--
Andreas Nilles
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2977
Telefax 0261 120-882977
Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
14
inexio

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Heilmayer, Jürgen

Von: Fachbereich3
Gesendet: Mittwoch, 26. August 2020 09:44
An: Heilmayer, Jürgen
Betreff: WG: Ticket #3867284: Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung), Mayen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ticket@noc.inexio.net [mailto:ticket@noc.inexio.net]
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2020 09:11
An: Fachbereich3 <Fachbereich3@Mayen.de>
Betreff: Ticket #3867284: Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung), Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Inexio-Team

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Am Saarlarm 1
D-66740 Saarlouis
☎: +49 6831 935-0
Fax: +49 6831 935-3-2120
E-mail: support@inexio.net
Web: www.inexio.net

Geschäftsführer: David Zimmer, Christoph Staudt, Achim Bolanz Sitz der Gesellschaft: Saarlouis
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken Handelsregister-Nr. HRB 103946 USt-Id-Nr. DE 259407363

Wir weisen auf unsere Datenschutzerklärung hin, diese finden Sie unter <https://www.inexio.net/datenschutz>

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
15
KV Myk

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 1953
56709 Mayen

26. Aug. 2020
3.A



Aktenzeichen: 63 P 610 - 13 Auskunft erteilt: Frau Langowski
Zimmer-Nr.: 424 Telefon: 0261/108-409 Datum: 24.08.2020
Telefax: 0261/1088 - 409 E-Mail: Dorothea.Langowski@kvmyk.de

**Bauleitplanung der Stadt Mayen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs.1 BauGB zur 2.Änderung des Bebauungsplanes „An der Sauperg,„**

Ihr Schreiben vom 24.07.20, Eingang am 24.07.20; Az.: 3-3.1/hei

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange bestehenden Anregungen oder Bedenken entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate.

Bei vorhandenen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothea Langowski

Anlagen

KREISVERWALTUNG MAYEN - KOBLENZ

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
15
KV Myk

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle - Az.: B-724/2020	Datum 19.08.2020	Telefon 435	Zimmer 424
Auskunft erteilt: Frau Daub			
Referat 9.63 - Bauleitplanung - im Hause			
Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme			
Ihre Vorlage vom 27.07.2020			
Aufstellung eines(r) 2. Änderung eines	<input type="checkbox"/> Bebauungsplanes	<input type="checkbox"/> Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplanes	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanes	
Name des Teilgebietes „An der Sauperg“			
Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung -BauNVO- GE			
<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Ortsgemeinde <input type="checkbox"/> Verbandsgemeinde	Mitteilung der /des	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverwaltung <input type="checkbox"/> Verbandsgemeindeverwaltung <input type="checkbox"/> Planungsbüros	
Mayen	Mayen		

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.
Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:
 - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222.
 - Löschwasserteiche gem. DIN 14210.
 - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800).
 - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
 - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
- Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Daub

Die vorhandene Löschwasserversorgung sowie die diesbezüglichen Mengen werden derzeit überprüft. Die entsprechenden Vorgaben sind einzuhalten und nachzuweisen.

Darüber hinaus führt das Unternehmen einen sogenannten „Notfallplan“ mit FW- und Flucht- und Rettungsplänen von der A&E-Plan.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
15

KV Myk

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: W-70 - 2020 - 31530

18.08.2020

Ref. 9.63
im H a u s e

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Herr Geisen
417
0261 108-382

Bauleitplanung der Stadt Mayen
hier: „An der Sauperg“, 2. Änderung BPlan

Ihr Schreiben vom 27.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Die Schmutzwässer können in das bereits bestehende Kanalsystem eingeleitet werden (Mischsystem).

Die Niederschlagswässer empfehlen wir, soweit möglich, breitflächig zu versickern oder zu verwerten (z.B. Zisternen).

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Alfred Geisen

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
16
Gewerbeaufs.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 01 | 56003 Koblenz

Per E-Mail
Stadtverwaltung
Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFICHT**

Stresemannstraße 3-5
58068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de
27.08.2020

Mein Aktenzeichen
23/016/2020/0268/HAU
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
24.07.2020
3-3.1/hei

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sabine Haupt
Sabine.Haupt@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2225
0261 120-2171

Bauleitplanung der Stadt Mayen
2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Sauperg"
Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Unter Punkt 1 der Begründung zum Vorhaben wird angeführt, dass für die betreffenden Nutzungen und Flächen –inklusive des vorliegenden Geltungsbereichs- bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Aus den dazugehörigen Antragsunterlagen geht hervor, dass im Rahmen der Erweiterung des Außenlagers für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) eine Schallimmissionsprognose erstellt wurde. Zur Beurteilung des Vorhabens wird um Vorlage der Schallimmissionsprognose gebeten, die den betreffenden Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Sauperg" berücksichtigt.

Die genannten Unterlagen werden der Regionalstelle Gewerbeaufsicht zur Verfügung gestellt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.

16

Gewerbeaufs.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Ich bitte daher um erneute Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Sabine Haupt

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
17
Vodafone

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Henning-Prehl, Claudia

Von: Fachbereich3
Gesendet: Mittwoch, 26. August 2020 09:43
An: Henning-Prehl, Claudia
Betreff: WG: Stellungnahme S00882682, VF und VFKD, Stadt Mayen, 3-3.1/hei, Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]
Gesendet: Donnerstag, 20. August 2020 14:50
An: Fachbereich3 <Fachbereich3@Mayen.de>
Betreff: Stellungnahme S00882682, VF und VFKD, Stadt Mayen, 3-3.1/hei, Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mayen - Stadtentwicklung - Jürgen Heilmayer
Rosengasse 2
56727 Mayen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00882682
E-Mail: TDRA.SWEschborn@Vodafone.com
Datum: 20.08.2020
Stadt Mayen, 3-3.1/hei, Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.07.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 19 53
56709 Mayen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 08131 9254-0
Telefax 08131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

28.08.2020

Maln Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Telefon
Bitte immer angeben! 24.07.2020
.3240-0935-20/V1 3-3.1/hei
kp/mwa

2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Sauperg" der Stadt Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der notwendigen Prüfarbeiten, kann die Abgabe unserer Stellungnahme in oben genanntem Verfahren nicht fristgerecht erfolgen.

Da die Angaben unserer Stellungnahme abwägungsrelevant sind, beantragen wir hiermit unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB eine Fristverlängerung bis zum **25. September 2020**.

Wir bitten um Bestätigung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Thomas Dreher

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 05 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 19 53
56709 Mayen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

28.09.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail	Telefon
Bitte immer angeben!	24.07.2020		
3240-0935-20A/1	3-3.1/hel		
kpjst, mwa			

2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Sauperg" der Stadt Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Entgegen der Vorgabe des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde dieser Vorgang auf dem Geoportal elektronisch nicht eingestellt. Daher ist dem LGB ein erhöhter Arbeitsaufwand entstanden und somit konnte die Stellungnahme nicht fristgerecht bearbeitet werden. Um entsprechende zusätzlichen Aufwendungen zu vermeiden und damit fristgerechte Stellungnahmen abgeben zu können, bittet das LGB erneut, das zentrale Internetportal des LVermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Sofern Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, sind auch diese dort einzustellen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
18

LGB

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Sauperg" kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich ab einer Entfernung von ca. 180 m um das Plangebiet mehrere unter Bergaufsicht stehende Basaltlavabetriebe (Tagebaue) befinden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der "Mayener Mülsteingruben", in denen ehemals umfangreich Basaltlava in tagesnahen Bereichen abgebaut wurde. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich im östlichen Geltungsbereich Halden der ehemaligen "Mühlstein-Gruben" befinden. Die ehemaligen Abbaubereiche (mehrere Tagesöffnungen bzw. Grubenbaue) sind in einem Abstand ab ca. 70 m östlich des in Rede stehenden Gebietes dokumentiert.

Wir weisen ausdrücklich auf die bekannte bergbauliche Situation in der Gemarkung Mayen hin. In der Region wurde bereits umfangreicher, nicht dokumentierter Bergbau festgestellt, weshalb sich das Vorhandensein von tages- und oberflächennahem Altbergbau im Planungsbereich von hier nicht ausschließen lässt.

Allgemeine Hinweise:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 25 m).

Die Gewinnung von Rohstoffen in tages- bzw. oberflächennahen Bereichen (von 0 - 30 m bzw. von 30 - 50 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind demzufolge nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Stellungnahme/Begründung

Aufgrund der dargestellten Situation wird der gewünschte Hinweis bezüglich der Hinzuziehung eines Baugrundberaters/Geotechnikers im Vorfeld geplanter Bauvorhaben in die Planunterlagen übernommen. Hierbei ist auch das Vorkommen ehemaligen Basalttiefbaus zu berücksichtigen. Im Rahmen einer fachlichen Abstimmung sollte auch das Landesamt für Geologie und Bergbau (Referat 2.4) eingebunden werden.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
18
LGB

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Aufgrund der oben genannten Hinweise empfehlen wir für geplante Bauvorhaben im Geltungsbereich dringend die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Aus der Stellungnahme zum „Bergbau / Altbergbau“ geht eine altbergbauliche Nutzung im Umfeld der Planungsfläche hervor (siehe oben). Schon aufgrund der Tatsache, dass der in Mayen vorhandene Lavastrom über Jahrtausende genutzt wurde und zu vielen Abbauperioden keine Aufzeichnungen vorliegen, kann somit ein Einfluss ehemaligen Bergbaus auf die Planungsfläche nicht ausgeschlossen werden. Dabei können Verbrüche oder Sackungen zeitlich unabhängig vom Alter des Bergbaus und der gegenwärtigen Nutzung auftreten.

Aufgrund dieser Situation halten wir eine vorlaufende Baugrunduntersuchung einschließlich der Prüfung des Vorkommens ehemaligen Basalttiefbaus dringend für erforderlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass laut Begründung zum Bebauungsplan die Errichtung von Baukörpern ermöglicht werden soll (Seite 12).

Für die Baugrunduntersuchung ist ein Baugrundgutachter (Geotechniker) mit Erfahrung in Altbergbaufragen einzuschalten. Die Erkundungsbohrungen müssen bis mindestens 5 m tief in den Basaltstrom einbinden, um etwaige Hohlräume sicher nachweisen zu können. Für fachliche Abstimmungen steht das Referat 2.4 im LGB zur Verfügung.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "An der Sauperg" (2. Änderung)

Nr.
18

LGB

Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Die einschlägigen Bauvorschriften und Normen, wie DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 und DIN 4020, sind zu beachten.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Wieber', written over the printed name.

Prof. Dr. Georg Wieber

G:\prinz\24093620.docx

